

**Reglement
über die Übertragung der Aufgaben
im Bereich Kindergarten und Volksschule**



**DER
EINWOHNERGEMEINDE
LIGERZ**

Im Hinblick darauf, für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ligerz längerfristig das Angebot im Bereich Kindergarten und Volksschule zu sichern, schliesst sich die Einwohnergemeinde Ligerz zur Erfüllung dieser Aufgabe mit der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz zusammen und beschliesst gestützt auf Artikel 68 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern (GG, BSG 170.11) sowie Artikel 4 und 70 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Ligerz das folgende Reglement:

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinde Ligerz (nachfolgend Anschlussgemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz (nachfolgend Sitzgemeinde) sämtliche Aufgaben, die der Kanton Bern den Gemeinden mit der Volksschulgesetzgebung, einschliesslich der Gesetzgebung über den Kindergarten, übertragen hat, insbesondere auch die Tagesschule und die besonderen Massnahmen im Sinn von Artikel 17 des Volksschulgesetzes.

Art. 2

¹ Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz hat die Verpflichtung und die Kompetenz, die nach Massgabe des Anschlussvertrages notwendigen Reglemente, Verordnungen und Entscheide zu erlassen.

² Sie informiert die Einwohnergemeinde Ligerz rechtzeitig über geplante Änderungen ihrer Rechtsgrundlagen, soweit für dieses Reglement und den darauf basierenden Anschlussvertrag massgebend. Die Einwohnergemeinde Ligerz erhält Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Art. 3

¹ Für die strategische Führung der Schule setzt die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz eine Schulkommission mit sechs Mitgliedern ein.

² Die Schulkommission setzt sich aus den für die Volksschule verantwortlichen Mitgliedern der beiden Gemeinderäte und je zwei weiteren durch die Gemeinderäte von Twann-Tüscherz und Ligerz gewählten Mitgliedern zusammen.

Art. 4

¹ Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz führt zurzeit den Kindergarten und die Volksschule in den folgenden Schulanlagen:

- a Schulhaus Twann
- b Schulhaus Ligerz
- c Turnhalle/Schulküche/Werkraum Burg

² Standorte dürfen nur auf das Ende eines Schuljahres geschlossen werden.

³ Die Einwohnergemeinde Ligerz stellt der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz das Schulhaus in Ligerz mietweise zur Verfügung. Es wird ein separater Mietvertrag abgeschlossen.

⁴Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz hört die Einwohnergemeinde Ligerz über eine allfällig geplante Schliessung des Standorts Ligerz spätestens zweieinhalb Jahre vor der geplanten Schliessung an.

Art. 5

¹ Die Einzelheiten zur Ausführung des vorliegenden Reglementes sind im Anschlussvertrag geregelt.

² Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat zum Abschluss des Anschlussvertrages mit der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz sowie zur Festlegung des Datums seines Inkrafttretens.

Art. 6

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 9. Juni 2011 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE LIGERZ

Der Präsident

Die Gemeindegeschreiberin

Andreas Fiechter

Dora Nyfeler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindegeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement über die Übertragung der Aufgaben aus dem Bereich Kindergarten und Volksschule 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Nidauer-Anzeiger vompubliziert.

Ligerz,

Die Gemeindegeschreiberin:

Dora Nyfeler